

Satzung¹

Präambel

Multiresistente Erreger (MRE) stellen eine zunehmende gesundheitliche Bedrohung in stationärer und ambulanter medizinischer Versorgung dar. Die effektive Bekämpfung dieses Problems setzt landkreisübergreifend eine koordinierte Vorgehensweise aller Akteure im Gesundheits- und Pflegewesen voraus.

Im „MRE—Netz Mittelhessen“ sollen diese Akteure als Mitglieder gewonnen und zu einer einheitlichen und verbindlichen Verfahrensweise im Umgang mit MRE unter der Zielsetzung der optimalen Nutzung vorhandener und aller erforderlichen Maßnahmen zur Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Erreger verpflichtet werden.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen

„Förderverein MRE- Netz Mittelhessen“

(2) Sitz des Vereins ist Gießen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert durch finanzielle Unterstützung geeignete Aktionen und Maßnahmen des MRE-Netz Mittelhessen, die der Erkennung, Behandlung und Bekämpfung multiresistenter Krankheitserreger (MRE) dienen und hat somit die Förderung der öffentlichen Gesundheit zum Zweck.

(2) Die vom Förderverein zu unterstützenden Maßnahmen und Aktionen haben zum Ziel, die Öffentlichkeit und das Fachpersonal medizinischer und pflegerischer Einrichtungen über die MRE – Problematik umfassend zu informieren und durch geeignete und verbindliche Regelungen eine Verbesserung der Prävention und Kontrolle multiresistenter Erreger und damit eine Reduktion der MRE – Infektionen / Kolonisationen in der Region Mittelhessen zu erreichen. Hierzu gehören insbesondere die nachfolgend aufgeführten Punkte:

- Förderung der landkreisübergreifenden Kooperation aller relevanten Akteure medizinischer Einrichtungen und des Pflegewesens sowie des Rettungsdienstes, der Kosten- und politischen Entscheidungsträger.
- Förderung der Erarbeitung, Umsetzung und Sicherstellung verbindlicher Richtlinien zum Umgang mit und zur Prävention von MRE in der pflegerischen und medizinischen Versorgung.

¹ Es wurde eine einheitliche Bezeichnung für beide Geschlechter gewählt.

- Förderung des Wissenstransfers durch Informationsaustausch, Fortbildungen, regelmäßige Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit. Einrichtung einer Telefonberatung („Helpdesk“) und eines geeigneten Internet-Auftrittes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Über die Aufnahme und den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Löschung aus dem Handelsregister, Auflösung des Unternehmens oder schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund ausschließen; er teilt den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 6 Beitrag

(1) Juristische Personen als Mitglieder entrichten einen einmaligen Aufnahmebeitrag. Dieser beträgt 1000 (in Worten: eintausend) Euro.

(2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche und juristische Personen 100 (in Worten: einhundert) Euro pro Jahr. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann jährlich von der Mitgliederversammlung neu beschlossen werden.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird im zweiten Quartal des Geschäftsjahres fällig.

(4) Jedes Mitglied kann seinen Mindestbeitrag jederzeit durch Spenden oder weitere Zuwendungen erhöhen.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Einrichtung eines Beirats ist möglich.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer sowie mindestens 4 Beisitzern.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl seines Nachfolgers.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand ist befugt, erforderliche Satzungsänderungen (wenn durch das Amtsgericht oder das Finanzamt gefordert) ohne vorherigen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Versammlung der Mitglieder wird wenigstens einmal im Jahr einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(2) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, Vorschläge für die Tagesordnungspunkte einzubringen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ist zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen erforderlich.

(5) Die Mitgliederversammlung, die über eine Satzungsänderung beschließen soll, muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher einberufen werden.

(6) Die Kasse wird einmal jährlich geprüft. Der Bericht der Kassenprüfung wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung vorgetragen. Die Kassenprüfer werden auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

1. die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
2. die Entgegennahme des Geschäftsberichts vom Vorstand.
3. die Wahl der Kassenprüfer und die Genehmigung der Kassenprüfung
4. die Entlastung des Vorstandes.
5. die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
6. die Entscheidung über Anträge, die ihr aus ihrer Mitte oder vom Vorstand vorgelegt werden

§ 11 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen.

§ 12 Beirat

Der Vorstand ist befugt, zur fachlichen Unterstützung für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat zu berufen, der bis zu 5 Personen umfassen kann. Der Beirat wird bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

§ 13 Gastrechte

Der Vorsitzende des MRE-Netztes Mittelhessen sowie seine Stellvertreter haben Gastrecht.

§ 14 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer (ggf. Stellv.), wobei der Verein durch den Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren dieser Vorstandsmitglieder vertreten wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit vergleichbaren Zielen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.